

Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

BAUFIX MEAL PAINT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Lösungsmittelbasiertes Produkt zur Beschichtung und Renovierung

von Metallflächen.

<u>Abgeratene Anwendungen:</u> wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: Avenarius GmbH

Adresse: Tullastraße 16-18, 69612 Heidelberg

Telefon: +49 (0) 6221-4339409

E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@avenarius.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord - 24h Hotline: +49 (0) 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq 3 H226, STOT SE 3 H336

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort





ACHTUNG

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, isoalkane, zyklisch, aromatisch < 2%

<u>Gefahrenhinweise</u>

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P304+340 Bei Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 Enthält Butan-2-on-oxim; Cobaltbis (2-ethylhexanoat). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Calciumcarbonat¹

Konzentrationsbereich: < 27%
CAS-Nr.: 471-34-1
EG-Nr.: 207-439-9

Index-Nr.: - REACH-Nr.: -

Einstufung: Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, isoalkane, zyklisch, aromatisch < 2%

Konzentrationsbereich: < 32%

CAS-Nr.:

Ordnungs- Nr. ECHA: 919-857-5

Index-Nr.: -

REACH-Nr.: 01-2119463258-33-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 4 H304, STOT SE 3 H336, EUH066²

Titandioxid1

Konzentrationsbereich: < 18%

CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5

Index-Nr.: -

REACH-Nr.: 01-2119489379-17-XXXX

Einstufung: Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.

Xylol, Isomerengemisch 1,3



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Konzentrationsbereich: < 1%

CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 Index-Nr.: 601-022-00-9

REACH-Nr.: 01-2119488216-32-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2

H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332 STOT SE 3 H335

Ethylbenzol^{1,3}

Konzentrationsbereich: < 0,3%
CAS-Nr.: 100-41-4
EG-Nr.: 202-849-4
Index-Nr.: 601-023-00-4

REACH-Nr.: 01-2119488216-32-XXXX

Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-alkane, isoalkane, zyklisch, aromatisch (2 - 25%)¹

Konzentrationsbereich: < 0,6%

CAS-Nr.: 64742-82-1 EG-Nr.: 919-446-0

Index-Nr.: REACH-Nr.: -

Einstufung: Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 4 H304, STOT SE 3 H336, STOT RE 1 H372, Aquatic

Chronic 2 H411

Butan-2-on-oxim

Konzentrationsbereich: < 0,4%
CAS-Nr.: 96-29-7
Ordnungs- Nr. ECHA: 202-496-6
Index-Nr.: 616-014-00-0

REACH-Nr.: 01-2119539477-28-XXXX

Einstufung: Acute Tox. 4 H312, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Carc. 2 H351

<u>Cobaltbis (2-ethylhexanoat)</u> Konzentrationsbereich: < 0,2%

CAS-Nr.: 136-52-7 EG-Nr.: 205-250-6

Index-Nr.: - REACH-Nr.: -

Einstufung: Skin Sens. 1 H317, Eye Irrit. 2 H319, Repr. 2 H361, Aquatic Aqute 1 H400

(M=1), Aquatic Chronic 3 H412

Zirkon-2-ethylhexanoat¹

Konzentrationsbereich: < 0,2% CAS-Nr.: 22464-99-9



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

EG-Nr.: 245-018-1

Index-Nr.: -

REACH-Nr.: 01-2119979088-21-XXXX

Einstufung: Repr.2 H361d

¹Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²zusätzlicher Gefahrenhinweis

³Der Stoff mit EU- Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Nach Hautkontakt</u>: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser und Seife waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

<u>Nach Augenkontakt:</u> Den Augenarzt konsultieren. Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

<u>Nach Verschlucken:</u> Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Den Arzt rufen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

<u>Nach Einatmen:</u> Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Im Kontakt mit den Augen: mögliche Rötung, Tränen, Brennen.

<u>Im Kontakt mit der Haut</u>: Hauttrockenheit, Rötung, Rissbildung. Bei besonders sensiblen Menschen kann allergische Reaktionen verursachen.

Nach Einatmen: Einatmen kann Schläfrigkeit, Kopfschmerzen und Schwindel verursachen.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:, Löschpulver, Löschschaum, CO2.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide, Oximetale und andere nicht identifizierte thermische Zersetzungsprodukte enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aktualisierungsdatum:

Brennbare Flüssigkeit und Dämpfe. Produktdämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Das Löschwasser nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen. Die gebrauchten Löschmittel sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Beseitigung von Störungen und deren Folgen nur von geschultem Personal durchgeführt wird. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Für eine gute Lüftung sorgen. Bei großen Verschüttungen das bedrohte Gebiet isolieren. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht durch ein verschüttetes Produkt gehen, da Rutschgefahr besteht.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Das Produkt nicht in die Kanalisation und nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen. Bei Bedarf zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit einem unbrennbaren, flüssigkeitsbindenden Material zuschütten (Sand, Erde, Kieselerde, universales Bindematerial, Vermiculit) und in einen gekennzeichneten Abfallcontainer aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern und belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung- siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die allgemeinen Regeln der Sicherheit und Hygiene befolgen. Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht trinken, nicht essen und nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Augen- und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Unbenutzte Behälter bleiben dicht geschlossen. Produkt vor Feuchtigkeit, Überhitzung und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Fern von Feuerquellen arbeiten. Elektrostatische Entladung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in dicht geschlossenen Originalbehältern an einem trockenen, kühlen, gut belüfteten Ort



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

bewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln und unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Vor Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
Calciumcarbonat - einatembare Fraktion (471-34-1)	10mg/m³	-	-
Titandioxid (13463-67-7) – einatembare Fraktion	10mg/m³	-	-
Xylol, Isomerengemisch (1330-20-7)*	100mg/m³	200mg/m ³	-
Ethylbenzol (100-41-4)*	200 mg/m³	400 mg/m ³	-
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n- alkane, isoalkane, zyklisch, aromatisch (2 - 25%)	300 mg/m ³	900 mg/m ³	-
Zirkonium und seine Verbindungen (7440-67-7) in Bezug auf Zr	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-

^{*} Die Aufnahme von Substanzen durch die Haut kann genauso wichtig sein wie beim Einatmen. Rechtsgrundlage: (Amtsblatt Nr. 2018, Pos. 1286).

Absorbierte Substanz	Markierte Substanz	Biologisches Material	DSB-Wert
Xylol	Methylhypursäure	Urin	1,4mg/L berechnet auf
	, , , ,		durchschnittliche
			Urindichte 1,024
Ethylbenzol	Mandelsäure	Urin	20mg/h

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der an jeweilige Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung vom 2. Februar 2011 entsprechen (Logbuch N. 33, Pos. 166).

DNEL-Werte für Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, isoalkane, zyklisch, aromatisch < 2% <u>Mitarbeiter</u>



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Einatmen, Langzeit-Exposition 1500 mg/m³

Haut, Langzeit-Exposition 300 mg/kg Monat/Tag

Konsument

Einatmen, Langzeit-Exposition 900 mg/m³

Haut, Langzeit-Exposition 300 mg/kg Monat/Tag Mund, Langzeit-Exposition 300 mg/kg Monat/Tag

DNEL-Werte für Titandioxid (CAS 13463-67-7)

Mitarbeiter

Einatmen, Langzeit-Exposition 10 mg/m³

Konsument

Mund, Langzeit-Exposition 700 mg/kg Monat/Tag

PNEC-Werte für Titandioxid (CAS 13463-67-7)

süßes Wasser0,127 mg/LMeerwasser1 mg/LSediment - süßes Wasser1000 mg/kgSediment - Meerwasser100 mg/LBoden100 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich mit Wasser waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen, um die Schadstoffkonzentrationen unter den eingestellten Höchstwerten zu halten. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Gefahr von Kleidungsbrand auf den Arbeiter sollten Sicherheitsduschen in der Nähe - nicht mehr als 20 Meter- des Arbeitsplatzes installiert werden.

<u>Handschutz</u> – verwenden Schutzhandschuhe, die auf die Wirkung dieses Produkts resistent sind.

Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe mit einem Leistungsniveau von 2 oder mehr verwenden (Durchbruchzeit > 30 Minuten). Bei längerem Kontakt Schutzhandschuhe mit einem Leistungsniveau von 6 oder mehr verwenden (Durchdringungszeit 480 Minuten). Das Handschuhmaterial sollte individuell am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Das Material, aus dem die Handschuhe hergestellt werden, muss undurchlässig und beständig gegen die Wirkung des Produkts sein. Die Materialauswahl sollte unter Berücksichtigung von Durchbruchzeiten, Permeationsraten und Degradation erfolgen. Darüber hinaus hängt die Auswahl geeigneter Handschuhe nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und variiert je nach Hersteller. Den Handschuhhersteller nach der genauen Durchbruchzeit fragen und folgen.

<u>Körperschutz</u> - Schutzkleidung verwenden – entsprechend den bestehenden Gefahren und ausgeübten Aufgaben. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt die Schutzkleidung aus beschichteten oder imprägnierten Stoffen verwenden.

<u>Augenschutz</u> – bei Gefahr der Verunreinigung der Augen die dichtschließende Schutzbrille verwenden.

<u>Atemschutz</u> – Bei Entstehung der Dämpfe und Areosole Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte von entsprechender Schutzklasse anwenden (Klasse 1 zum Schutz vor Dämpfen mit einer



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Volumenkonzentration in Luft von höchstens 0,1%; Klasse 2 zum Schutz vor Dämpfen mit einer Volumenkonzentration in Luft von höchstens 0,5%; Klasse 3 zum Schutz vor Dämpfen mit einer Volumenkonzentration in Luft bis 1%). In Fällen, in denen die Sauerstoffkonzentration < 19% beträgt und/oder die maximale Konzentration der toxischen Substanz in der Luft >1,0% des Volumens beträgt, sollten Isoliervorrichtungen verwendet werden.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 (Logbuch Nr. 259 Pos. 2173) und in der Verordnung 2016/425/UE enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Produktmengen nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwässer oder Boden eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form: Flüssigkeit Farbe: nach Sortiment

Geruch: charakteristisch für Lösungsmittel

Geruchsschwelle: nicht bestimmt pH-Wert: nicht bestimmt

Schmelz-/Erstarrungspunkt: < 0°C

Siedepunkt: nicht bestimmt

Flammpunkt: 31°C

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Entzündbarkeit (für Feststoff, Gas):

Oberer/unterer Explosionsgrenzwert:

Dampfdruck (20°C):

Dampfdichte:

Dichte:

nicht bestimmt

nicht bestimmt

1,0-1,15 g/cm³

Löslichkeit: nicht löslich im Wasser

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht bestimmt

Selbstentzündungspunkt: > 250°C

Zersetzungspunkt: nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

dynamische Viskosität: 2 000-4 000 mPas kinematische Viskosität (40°C) > 20,5mm²/s

9.2 Sonstige Angabe

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Das Produkt ist reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Produktdämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Siehe auch Abschnitt 10.3 - 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wärme- und Feuerquellen, direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln und Säuren vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

 $\begin{array}{ll} \text{ATE}_{\text{mix}}(\text{Mund}) & > 2000 \text{mg/kg} \\ \text{ATE}_{\text{mix}}(\text{Haut}) & > 2000 \text{mg/kg} \\ \text{ATE}_{\text{mix}}(\text{Einatmen, D\"{a}mpfe}) & > 20 \text{mg/L} \\ \end{array}$

Der ATE_{mix} -Wert wurde auf der Grundlage der Testergebnisse und des entsprechenden Umrechnungsfaktors berechnet, der aus Tabelle 3.1.2 aus der Verordnung 1272/2008 / EU mit späteren Fassungen abgeleitet wurde.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Reaktion auslösen kann.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Verschlucken und Durchlaufen der Atemwege kann zum Tod führen. Aufgrund der Viskosität stellt das gesamte Produkt jedoch keine solche Gefahr dar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist nicht löslich im Wasser. Die Mobilität der Bestandteile der Mischung hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie den abiotischen und biotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeit und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Hinweise zum Gemisch</u>: Gemäß geltenden aktuellen Vorschriften entsorgen. Produktreste in Originalbehältern lagern. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Abfallschlüsselnummer am Ort der Herstellung feststellen.

<u>Hinweise zum Verpackungsmaterial</u>: Nur vollständig entleerte Verpackungen können recycelt werden. Verpackungen, bei denen es sich um Verpackungsabfälle handelt, müssen vom Abfallbesitzer gemäß den geltenden nationalen Abfallvorschriften entsorgt oder zurückgewonnen werden.

EU-Rechtsakte: Richtlinie 2008/98/EG mit späteren Fassungen des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie 94/62/EG mit späteren Fassungen des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nationale Rechtsakte: Logbuch 2013, Position 21 mit späteren Fassungen, Logbuch 2013, Pos. 888 mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

14.1 UN-Nummer



UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FARBE

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zünd- und Feuerquellen sowie Erwärmung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Substanzen und ihre Mischungen (Logbuch Nummer 63, Pos. 322 mit späteren Fassungen). Einheitlicher Text (Logbuch 2018 Pos. 143).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 bezüglich der höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe im Arbeitsumfeld (Logbuch 2018, Pos. 1286).

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Logbuch 2013 Pos. 21 mit späteren Fassungen).

Gesetz über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (Logbuch 2013 Pos. 888 mit späteren Fassungen).

Verordnung des Umweltministers zum Abfallkatalog vom 9. Dezember 2014 (Logbuch 2014, Pos. 1923).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft über die grundlegenden Anforderungen für individuelle Schutzmaßnahmen vom 21. Dezember 2005 (Logbuch 259, Pos. 2173).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung schädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Logbuch Nr. 33 Pos. 166).

2016/425/UE Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016. über individuelle Schutzmaßnahmen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686 / EG.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission mit späteren Fassungen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Fassungen.

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Berichtigung der **Richtlinie 2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib
	schädigen.
H361d	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE

Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Flam. Liq. 2,3 Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2,3

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr Kat. 1 Acute Tox. 4 Akute Toxizität Kat. 4

Skin Irrit. 2 Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut Kat. 1
Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung Kat. 1
Eye Irrit. 2 Schwere Augenreizung Kat. 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

Carc. 2 Karzinogenität Kat. 2

Repr. 2 Reproduktionstoxizität Kat. 2

STOT RE 1, 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1, 2

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend Kat. 1 Aquatic Chronic 1,2,3 Gewässergefährdend Kat. 1

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

NDS Höchstzulässige Konzentration

NDSCh Höchstzulässige momentane Konzentration

NDSP Höchstzulässige Obergrenze

DSB Zulässige Konzentration in biologischem Material

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich der Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblätter der Komponenten, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Die Klassifizierung wurde auf der Grundlage von Daten zum Gehalt an gefährlichen Komponenten mittels Berechnungsmethode gemäß der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) und späteren Fassungen und auf der Grundlage der Testergebnisse vorgenommen.

Zusätzliche Informationen

Ausstellungsdatum: 6.11.2018 Version: 1.0/DE

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben



Ausgabedatum: 2018-11-06 Version: 1.0/DE Aktualisierungsdatum:

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.

Ausstellungsdatum: 6.11.2018 Seite 14/14 Version 1.0/DE